

Bundesgesetz über die Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Am 1. Juli 2013 ist das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 15. Juni 2012 in Kraft gesetzt worden. Ziel ist es, Zwangsehen sowie Minderjährigenehen wirksamer bekämpfen zu können.

Eine Zwangsheirat verstösst gegen elementare Persönlichkeitsrechte. Sie beeinträchtigt insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person(en). Insofern ist die Zwangsheirat, die verboten ist, von der arrangierten Heirat zu unterscheiden. Bei Letzteren wird die Wahlfreiheit der Verlobten nicht eingeschränkt.

Die Vorlage beinhaltet Änderungen in verschiedenen Gesetzen (Zivilgesetzbuch, Partnerschaftsgesetz, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Strafgesetzbuch, Ausländergesetz, Asylgesetz) und wird flankiert durch Anpassungen in verschiedener Verordnungen (z.B. Zivilstandsverordnung).

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten wurden im Wesentlichen folgende Neuerungen herbeigeführt:

1) Im Zivilgesetzbuch (ZGB) wird die Liste der Eheungültigkeitsgründe um zwei Tatbestände erweitert. Ein **Ungültigkeitsgrund** liegt neu auch vor, wenn ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht dem überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.

Die Behörden, die Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt (v.a. Zivilstandsamt und Amt für Migration), werden verpflichtet, dies der für die Anfechtung der Ehe (Ungültigkeitsklage) zuständigen kantonalen Behörde (im Kanton Luzern dem Justiz- und Sicherheitsdepartement) zu melden, welches über eine allfällige Klageerhebung entscheidet.

2) Durch eine entsprechende Ergänzung im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) werden klare Grundlagen dafür geschaffen, dass **auch im Ausland geschlossene Ehen angefochten werden können**, sofern eine hinreichende Verbindung zur Schweiz besteht. Darüber hinaus ist das IPRG dahingehend revidiert worden, dass neu ausnahmslos alle Voraussetzungen für eine Eheschliessung in der Schweiz nach Schweizer Recht beurteilt werden, so dass **keine Ehen mit Minderjährigen mehr geschlossen werden können**.

Ausserdem werden im Ausland geschlossene offensichtliche Zwangsheiraten sowie Minderjährigenehen in der Schweiz nicht anerkannt.

3) Der strafrechtliche Schutz wird verstärkt, indem erzwungene Eheschliessungen neu ausdrücklich unter Strafe gestellt und gleichzeitig strenger sanktioniert werden. **Wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen, wird neu mit bis zu fünf – statt wie bisher mit bis zu drei – Jahren Freiheitsentzug bestraft.**

Strafbar macht sich gemäss dem neuen Artikel 181a StGB auch, wer die Tat im Ausland begeht. Die Zivilstandsbehörden müssen gemäss dem neuen Artikel 43a Absatz 3bis ZGB zwingend Strafanzeige erstatten, wenn sie eine entsprechende Druckausübung feststellen.

4) Die Anpassungen im Ausländer- und Asylgesetz sehen vor, dass für die Dauer eines Anfechtungsverfahrens (Ungültigkeitsklage) wegen Zwangsheirat oder Minderjährigenehe allfällige Verfahren betreffend Bewilligung des Ehegattennachzugs ausgesetzt werden. Auch die Ausländerbehörden haben bei hinreichendem Verdacht auf Zwangsheirat oder Minderjährigenehe eine Meldung bei der für die Anfechtung zuständigen Behörde zu machen. Im Weiteren ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass einem **in der Schweiz lebenden Opfer einer Zwangsheirat nach Auflösung der Ehe ein Bleiberecht gewährt werden kann**.

Die eingetragene Partnerschaft ist in Bezug auf die Problematik des Zwangs und der Minderjährigkeit der Ehe gleichgestellt.